

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Militär-Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Hörnsprecher Nr. 110.

Nr. 44.

Dienstag, den 23. Februar

1915.

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichstellers vom 15. Februar 1915
- R. G. Bl. S. 95 — über die Höchstpreise für Speisekartoffeln und
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichstellers vom 15. Februar 1915
- R. G. Bl. S. 97 — über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien

noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 18. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Saison 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

bei den Sorten	bei allen anderen Sorten
Däder, Imperator, Magnum bonum, up to date	mit
90	85
92	87
94	89
96	91

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrnhut Schmalzalde, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Osheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha ohne die Enklave Amt Königslberg l. Fr. Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß d. L. R. u. j. L.

in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Reg.-Bez. Arnsberg und den Kreis Rellinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg u. das Amt Calvörde, in den Herzogtümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Südbad., Bremen, Hamburg.

in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches.

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Däder, Imperator, Magnum bonum, up to date andere Sorten dicker Speisekartoffeln gleichstellen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für gut-, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 M. nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verträgen, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewöhnlich mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln beschäftigt zu haben.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gefordert, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außer Kraft treitens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichstellers.

Delbrück.

Ein englischer Transportdampfer mit 2000 Soldaten versenkt.

Deutschlands Kriegsziel. — Durchbruch der Österreicher bei Radworna.

Die Herren Engländer beliebten nach der Beschlagnahme eines Teiles der Nordsee und des Kanals als Kriegsziel dieses Vorgehen Deutschlands als „Bluff“ zu bezeichnen. Sie taten dies teils aus absichtlicher Verleumdung der Sachen, teils auch um die britische Bevölkerung ruhig zu erhalten. Dass aber Deutschland den englischen Begriff „Bluff“ nicht kennt,

beweisen die gestern und heute eingelausenen Deutschen, die von sehr ernster und erfreulich erfolgreicher deutscher Arbeit zu melden wissen; ist doch eine ganze Reihe feindlicher HandelsSchiffe bereits unserer Blockadeflotte zum Opfer gefallen. Am freudigsten aufgenommen ist aber wohl überall die Nachricht, dass es uns auch gelungen ist, einen englischen Transportdampfer abzufangen und ihn samt der Besatzung zu versenken. Das Telegramm, welches wir gestern in früher Morgenstunde durch Sonderblatt brachten, lautet:

London, 20. Februar. Die „Hamburger Nachrichten“ melden aus Stockholm: Ein englischer Militärtransport von 2000 Mann ist mitamt dem Transportdampfer im Englischen Kanal versenkt worden. Das „Göteborgs Postbladet“, das diese

Meldung erhielt, verbürgt sie für die Zuverlässigkeit der Quelle.

Natürlich braucht die Vernichtung dieses Militärtransports nicht allein dagestehen, vielmehr können auch schon andere denselben Weg genommen haben, und es wird nur nicht möglich gewesen sein, hierüber schon Nachrichten auszugeben. Auf jeden Fall können wir in der sicherer Hoffnung leben, dass unsere maritimen Maßnahmen im Seekriegsgebiet energisch durchgeführt werden. Über die Torpedierung einiger HandelsSchiffe wird dann wie folgt gemeldet:

Paris, 20. Februar. „Echo de Paris“ meldet aus Dieppe: Der französische Dampfer „Dinorah“ ist 16 Meilen vor Dieppe durch ein deutsches Unterseeboot torpediert worden. Trotz seines großen Lieds

Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gemäßigung des Bundes zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierjährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner nicht übersteigt, siebenzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierjährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner übersteigt, dürfen mindestens achtundzwanzig Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

§ 2.

Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmenge werden für jede Bierbrauerei von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmenge von der Steuerdirektionsbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürfen, kann die Steuerdirektionsbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festlegen.

§ 3.

Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahr die für diesen Zeitabschnitt festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets übertragen.

§ 4.

Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeschafft wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 erlässt die Landeszentralbehörde.

§ 6.

Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, dass landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der geistlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 8.

Wer vorläufig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9.

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichstatter bestimmt den Zeitpunkt des Außer Kraft treitens.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichstellers.

Delbrück.

Klärgrubenanlagen betr.

Für die Beschädigung der Klärgrubenanlagen mit Desinfektionsmasse im Jahre 1915 sind, wie im Vorjahr, 10 Mark Schadens zu entrichten.

Die Beteiligten werden aufgefordert, diese Gebühren bis spätestens zum 6. März dieses Jahres an unsere Stadtverwaltung abzuführen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt Verreibung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Stadtrat Eibenstock, am 22. Februar 1915.